Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2851

11. 05. 79

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Einführung einer Meldepflicht für Schiffahrts-Liniendienste zwischen deutschen und bestimmten ausländischen Häfen (Beschluß der Bundesregierung vom 26. April 1978; Entscheidung des EG-Ministerrates vom 19. Dezember 1978).

B. Lösung

Anordnung einer zusätzlichen Meldepflicht, um die Wettbewerbsposition der deutschen Handelsflotte und der Handelsflotten der übrigen EG-Mitgliedstaaten in bestimmten Fahrtgebieten zu verbessern.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Aufhebbare Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1978 (BGBl. I S. 636, 663), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

‚§ 50

Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
2. die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit dem Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr" (Anlage S 1) zu melden. Dies gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bareboat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit dem Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr" (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden.

(3) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, oder die als Schiffsagenten für gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen tätig sind, haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung eines Linienverkehrs zwischen dem Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F 3 (Anlage L) dreißig Tage vor der Aufnahme, Änderung oder Einstellung zu melden. In den Meldungen sind das Unternehmen, die Bezeichnung des Linienverkehrs, der Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Verkehrs, die Anlaufhäfen, die Abfahrthäufigkeit, die Zahl und die Merkmale der Schiffe und eine etwaige Mitgliedschaft in einer Linienkonferenz für das betreffende Fahrtgebiet anzugeben. Ferner ist die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe, die in einem in Satz 1 genannten Linienverkehr fahren, alsbald nach Abfahrt der Schiffe aus dem Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet mit dem Vordruck „Linienverkehr" (Anlage S 3) zu melden.

(4) Ein Linienverkehr ist eine Schiffahrtsverbindung in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten.

(5) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord einzureichen.'

2. In der Anlage L wird nach der Länderliste F 2 folgende Länderliste F 3 eingefügt:

   „Länderliste F 3

   Belize
   Costa Rica
   El Salvador
   Guatemala
   Kenia
   Mosambik
   Nicaragua
   Panama (ohne Kanalzone)
   Republik Honduras
   Somalia
   Tansania"

3. Die Anlage zu dieser Verordnung wird die Anlage S 3 (Linienverkehr) zur Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 60/79 — vom 11. Mai 1979.
Die Verordnung wurde am 10. Mai 1979 im Bundesgesetzblatt I S. 521 verkündet.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Anlage S 3 zur AWV

Linienverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

An die
Wasser- und Schiffahrtsdirektion
....
zur Weiterleitung
an den Bundesminister für Verkehr,

Name oder Firma des Meldepflichtigen ....
....
Anschrift ....
Fernruf .... Hausapparat ....

1. Name und Anschrift der Reederei ....
....
2. Bezeichnung des Liniendienstes ....
3. Fahrtgebiet ....
4. Schiffsmerkmale Name ....
Flagge .... Art [1]) ....
BRT .... tdw .... TEU ....

5. Ausgehender Verkehr
Abfahrtsdatum von Hamburg/Bremen ....
Einkommender Verkehr
Ankunftsdatum in Hamburg/Bremen ....

— Nichtzutreffendes bitte streichen —

6. Beförderte Ladung:

Land [2])	Gesamtmenge in Tonnen (je 1 000 kg) [3])
....	....
....	....
....	....
....	....
....	....
....	....
zusammen ...	____________________

7. Frachtraten und/oder Gesamtfrachteinnahmen in DM ....
....

....
Ort und Tag Unterschrift

[1]) K = Konventionelles Schiff;
V = Voll-Containerschiff;
S = Semi-Containerschiff;
R = Ro/Ro-Schiff;
L = Lash-Schiff

[2]) Als Land ist anzugeben:
im ausgehenden Verkehr — Land, in dem der Löschhafen liegt; im einkommenden Verkehr — Land, in dem der Ladehafen liegt

[3]) Mengen unter 500 kg sind abzurunden, ab 500 kg aufzurunden

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird eine Meldepflicht für Schiffahrts-Liniendienste zwischen deutschen und bestimmten ausländischen Häfen in Ostafrika und Mittelamerika eingeführt. Die Meldepflicht war von der Bundesregierung im Grundsatz am 26. April 1978 beschlossen worden. Sie ist bezüglich der im einzelnen zu erhebenden Merkmale auf die Entscheidung des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 5 S. 31) abgestellt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß das Verhalten bestimmter Reedereien, die den marktwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Wettbewerbsregeln nicht einhalten, geeignet sein kann, die Wettbewerbsposition der nationalen Handelsflotte bzw. der Handelsflotten der Mitgliedstaaten in den genannten Fahrtgebieten zu beeinträchtigen. Mit Hilfe der zusätzlichen Meldungen soll ein genaueres Bild über etwaige Beeinträchtigungen und über die Notwendigkeit etwaiger Maßnahmen ermöglicht werden.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Ministerrats vom 19. Dezember 1978 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die dort aufgeführten Auskünfte über die Beteiligung aller Reedereien an den betroffenen Fahrtgebieten einzuholen und halbjährlich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Die Änderung des § 50 AWV trägt dieser Verpflichtung Rechnung. Die neue Meldepflicht ist in § 50 Abs. 3 i. V. m. der Länderliste F 3 und der Anlage S 3 (Linienverkehr) enthalten. Der neue Absatz 1 des § 50 entspricht bis auf die Streichung der bisherigen Nummer 2 dem alten. Der Inhalt der bisherigen Nummer 2 ist, beschränkt auf die Länder der neuen Länderliste F 3, in dem neuen Absatz 3 mit enthalten. Die in der bisherigen Nummer 2 gegebene Definition des Linienverkehrs findet sich in dem neuen Absatz 4 wieder. Die Bestimmungen im bisherigen Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3 sind durch die Regelung im neuen Absatz 3 im wesentlichen entbehrlich geworden und konnten deswegen gestrichen werden. Der bisherige Absatz 4 ist Absatz 5 geworden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.